

Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 aufgrund von

- §§ 1 bis 6 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallwirtschaftsatzung Torgau-Oschatz – AWS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 13.10.2021

folgende Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019, beschlossen.

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 wird für die Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und/oder Benutzen folgender abfallwirtschaftlicher Leistungen erhoben:

- a) Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,
- b) Entsorgung von Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren aus privaten Haushaltungen außerhalb dualer Systeme im Holsystem,
- c) Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe) im Bringsystem auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- d) Entsorgung von auf Gartengrundstücken von privaten Haushaltungen anfallendem Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen zeitweiligen Sammelplätzen sowie Annahmestellen und Kompostieranlagen auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- e) Entsorgung von Metallschrott aus privaten Haushaltungen im Bringsystem durch Abgabe auf den vom Landkreis betriebenen Annahmestellen und auf den Betriebshöfen Torgau und Rechau/Zöschau,
- f) Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushaltungen im Holsystem nach vorheriger Anmeldung,

- g) Benutzung der Betriebshöfe Torgau und Rechau/Zöschau durch private Haushaltungen zur Abgabe von Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und graphischen Papieren, von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe), von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Rasen, Metallschrott, von Elektro- und Elektronikaltgeräten, von Verkaufsverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und von Kfz-Batterien,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung gegenüber privaten Haushaltungen,
- i) Lohn-, Sach-, Gemein- und Verwaltungskosten und
- j) Umweltwacht, Entsorgung wild abgelagerter Abfälle.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem erhebt der Landkreis Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle einschließlich Kraftfahrzeuge und Anhänger.“

3. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei privaten Haushaltungen wird in Höhe von jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter der auf den Gebührenschuldner am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehälter erhoben. Als Mindestentleerungsgebühr für Restabfall bei Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen werden jeweils zwei Entleerungsgebühren je Kalenderjahr und Restabfallbehälter für die bei den Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres registrierten Restabfallbehältern erhoben.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 3 beträgt 31,68 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner und 15,84 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 bzw. die Gebühr für die Abholung von Restabfallsäcken beträgt:

80-Liter-Restabfallbehälter	4,10 EUR je Entleerung
120-Liter-Restabfallbehälter	5,76 EUR je Entleerung
240-Liter-Restabfallbehälter	9,83 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	37,02 EUR je Entleerung
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete auf Abruf)	42,02 EUR je Entleerung
120-Liter-Restabfallsack	5,30 EUR je Abholung

Die Mindestentleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 entspricht der Höhe der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter entsprechend der jeweiligen Größe (Volumen) des/der auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/n. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob tatsächlich eine entsprechende Anzahl von Restabfallbehälterentleerungen veranlasst wurde. Falls eine höhere Anzahl an Restabfallbehältern entleert wird, als durch die Mindestentleerungsgebühr abzugelten ist, werden neben der Mindestentleerungsgebühr die darüber hinausgehenden zusätzlich registrierten Entleerungen für die Festsetzung der Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet.

Für die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr gelten folgende Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	5,40 EUR/Jahr
120-Liter-Restabfallbehälter	3,12 EUR/Jahr
240-Liter-Restabfallbehälter	3,72 EUR/Jahr
1.100-Liter-Restabfallbehälter (ohne Behältermiete im planmäßigen Entsorgungsrhythmus)	47,64 EUR/Jahr

Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Anschaffung der Behälter einschließlich deren Ausrüstung mit elektronischem Identifikationschip, die Kosten für nicht vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen verursachte erforderlichen Reparaturen, Instandhaltungen und Wartungen sowie die Kosten für den Behälterdienst.

(3) Der Gebührensatz für die Entsorgung von unzulässig gelagerten oder abgelagerten Abfällen richtet sich nach deren Menge sowie den Anforderungen an die Entsorgung entsprechend der jeweiligen Abfallart.

(4) Für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen und Anhängern gemäß § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erhebt der Landkreis eine Gebühr i. H. v. 150,00 EUR je Kraftfahrzeug bzw. Anhänger.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr, die Vorauszahlungen auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter einschließlich der Mindestentleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80, 120 oder 240 Liter sowie die entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(2) Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich im ersten Quartal des Folgejahres ergeht und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 30.04. und 31.10. diesen Jahres fällig. Auf die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80, 120 und 240 Litern bei privaten Haushaltungen werden Vorauszahlungen entsprechend des im Vorjahr zur Entleerung bereitgestellten Restabfallvolumens nach Maßgabe von Abs. 1 erhoben. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlungen Mindestentleerungsgebühren für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhoben. Lag die Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen unter derjenigen, die mit der Mindestentleerungsgebühr abgegolten wird, wird eine Vorauszahlung in Höhe der Mindestentleerungsgebühr erhoben. Die Endabrechnung der Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter und die damit einhergehende Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt nach Maßgabe von Satz 1. Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 Litern sowie der entsprechenden Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren bei privaten Haushaltungen sowie bei Behältern für gewerbliche Siedlungsabfälle dieses Volumens werden monatlich erhoben, mittels Bescheid festgesetzt, der zu Beginn des Folgemonats ergeht und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Entleerungsgebühren für Restabfallbehälter bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden vierteljährlich jeweils zu Beginn des

dem Quartalsende folgenden Monats erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Restabfallbehälterbereitstellungsgebühren und die Mindestentleerungsgebühren bei gewerblichen Siedlungsabfällen mit einem Volumen von 80, 120 bzw. 240 Litern werden nach Ablauf des I. Quartals des jeweiligen Kalenderjahres für das gesamte Jahr erhoben, mittels Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühr für den 120-Liter-Restabfallsack wird zum Zeitpunkt des Erwerbes erhoben und ist bei Erwerb fällig.

(3) Die Gebühren für die Entsorgung unzulässig gelagerter und abgelagerter Abfälle sowie von Kraftfahrzeugen bzw. Anhängern i. S. d. § 20 Abs. 4 KrWG werden durch Bescheid festgesetzt, der 14 Tage nach der Erfassung ergeht und werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Eine Leistung gilt als in Anspruch genommen und begründet unabhängig vom Füllgrad des Restabfallbehälters die Erhebung einer Gebühr, wenn ein Restabfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt und eine Entleerung durch das elektronische Behälteridentifikationssystem registriert wurde.

(5) Der Gebührenschuldner kann bei den durch Gebührenbescheid erhobenen Gebühren zwischen den Zahlungsweisen Lastschriftverfahren oder Überweisungsverfahren wählen. Für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist durch den Gebührenschuldner gegenüber dem vom Landkreis Nordsachsen gemäß § 1a ermächtigten Dritten (Abfallwirtschaft Torgau-Oschatz GmbH, Gewerbering 51, 04860 Torgau) eine schriftliche Autorisierung in Form eines SEPA-Lastschriftmandats einzureichen.“

6. Anlage 1 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für das Teilgebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz (Abfallgebührensatzung Torgau-Oschatz – AGS TO) vom 01.10.2014, zuletzt geändert am 04.12.2019, tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Torgau, 15.12.2021

Emanuel
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.